BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 257/12 S

L 3 AS 4188/12 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 13 AS 3269/12 ER (SG Karlsruhe)

1. ……..,

2. ……..,

3. ……..,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Karlsruhe,
Phillipsburgerstraße 1, 68753 Waghäusel,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Das Rechtsmittel der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für das Rechtsmittelverfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 11.9.2012 zurückgewiesen *(Beschluss vom 31.10.2012)*. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Die Antragsteller haben mit einem von ihnen selbst verfassten Telefax vom 6.11.2012 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG "Einspruch/Widerspruch/Beschwerde/Rechtsmittel/Verfassungsbeschwerde" eingelegt und sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Rechtsmittelverfahren gegen den Beschluss des LSG vom 31.10.2012 beantragt.

3 Den Antragstellern steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg *(§ 73a Abs 1* Sozialgerichtsgesetz *<SGG>, § 114 Zivilprozessordnung)*. Gegen die Entscheidung des LSG vom 31.10.2012 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.

4 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS